

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Verkaufs-, Liefer-, Schulungs- und Installationsverträge der H + H Software GmbH (im Folgenden: H + H) werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn H + H ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Software-Lieferungen unterliegen überdies der Lizenzvereinbarung über die Nutzung von Software, die regelmäßig der von H + H gelieferten Software beiliegt.

(2) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

(3) Alle Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von H + H sind freibleibend.

(2) Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot wird das Recht der Berichtigung vorbehalten. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(3) Verträge über Leistungen von H + H kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung durch H + H zu Stande. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch die Lieferung und / oder Rechnung erfolgen.

§ 3 Widerrufsrecht für Verbraucher im Fernabsatzverkehr

(1) Dem Käufer, der als Verbraucher den Erwerb ausschließlich über das Internet oder jede andere Art von Fernkommunikation wie Briefversand, Katalogversand oder Telefax vornimmt, steht ein Widerrufsrecht in Form eines Rückgaberechts zu. Der Verbraucher kann insoweit seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer Frist von 2 Wochen widerrufen. Die Widerrufsfrist von 2 Wochen beginnt frühestens mit Zugang der Belehrung über das Widerrufsrecht, spätestens mit Empfang der Ware, soweit die Belehrung vorher dem Kunden zuzuging.

Der Widerruf muss schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware erfolgen. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an:

Firma H + H Software GmbH
Maschmühlenweg 8 - 10
37073 Göttingen

(2) Der Käufer ist verpflichtet, bei einem Widerruf die Ware in einwandfreiem Zustand, mit der Originalverpackung und mit Originalrechnung per Post an den Verkäufer zurückzusenden. Bei einem Bestellwert bis zu 40,00 € hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung zu tragen, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über 40,00 € hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen. Allerdings werden nur die Versandkosten erstattet, die bei der günstigsten Versandart entstehen.

(3) Individualsoftware nach Kundenspezifikation sowie Installationsleistungen und Schulungen sind ausdrücklich vom Widerrufsrecht ausgeschlossen. Auch die Öffnung verschweißter Verpackung des Software-Datenträgers führt zu einem Ausschluss des Widerrufsrechts. Darüber hinaus besteht ein Widerrufsrecht nicht bei einem Download der ausgelieferten Programme.

(4) Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung gemäß § 357 Abs. 3 BGB zu leisten, sofern die Nutzung über die reine Prüfung hinaus geht. Er darf die Ware vorsichtig und sorgsam verwenden, den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Verwendung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als «neu» verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

§ 4 Preise

(1) Soweit nicht gesondert ausgewiesen, verstehen sich alle in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen enthaltenen Preise

für Verbraucher:

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

für Unternehmen:

zzgl. der jeweils zu der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer

(2) Sämtliche Preise gelten zzgl. Verpackung, Versand, Zoll und Einfuhrnebenabgaben. Der Versand erfolgt - außer bei abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf Rechnung des Kunden. Für den Versandkauf ins Ausland hat der Kunde die tatsächlichen Frachtkosten zu tragen.

(3) Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist H + H berechtigt, zwischenzeitlich durch Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage oder ähnliches eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen entstandene Kostensteigerungen (wie z. B. die Erhöhung der Umsatzsteuer) durch Preisanpassung in entsprechendem Umfang an die Kunden weiterzugeben. Die Lieferung auf der Grundlage der Preiserhöhung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden.

(4) Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Installation und Schulung, es sei denn diese wird vertraglich geschuldet.

(5) Für die Installation sowie Schulungen wird nach den jeweils gültigen Stundensätzen von H + H abgerechnet, es sei denn, es wurde schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart.

(6) Entstehende Spesen werden gemäß Angebot abgerechnet.

§ 5 Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht nach Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmter Personen auf den Käufer über. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten vorgenommen.

(2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug ist H + H berechtigt, nach ihrer Wahl Vertragserfüllung oder Ersatz der durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen zu verlangen oder dem Kunden eine Nachfrist zu setzen und nach deren Verstreichen wahlweise vom

Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Anstelle des konkreten Schadens kann H + H pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 40% des Nettoauftragswertes verlangen, sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

(1) Solange der Kunde mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist, ruht die Leistungspflicht von H + H.

(2) Die von H + H genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungsdatum der Bestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zum vereinbarten Datum die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist.

(4) Sollte H + H durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung oder auf Grund von Lieferschwierigkeiten der Zulieferfirmen an der termingerechten Lieferung gehindert sein, obwohl rechtzeitig ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Verzögerung.

(5) Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist H + H berechtigt, die Lieferung einzuschränken, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung zusteht. In einem solchen Fall ist H + H verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

Nach Erhalt einer Teillieferung ist der Kunde berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung wertlos für ihn ist.

(6) Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten, kann der Kunde mittels eines eingeschriebenen Briefes eine Frist von 3 Wochen setzen, beginnend vom Tage der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden und nach Frist zurücktreten.

(7) Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur in dem Falle zu, dass H + H bzw. deren Erfüllungsgehilfe die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. H + H ist zu Teillieferungen berechtigt.

(8) Bei einer vereinbarten Installation ist die Installationsfrist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Installation zur Abnahme durch den Kunden abgeschlossen ist bzw. die vertraglich vorgesehene Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.

(9) Verzögert sich die Installation durch den Eintritt von Umständen, die von H + H nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung erheblichen Einfluß haben, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem mit der Installation bereits begonnen worden ist.

§ 7 Ausfuhrbestimmungen, EG-Einfuhrumsatzsteuer

(1) Die von H + H gelieferten Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Land bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, bei aus den USA importierten Produkten den Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde muss sich über die Vorschriften informieren und in eigener Verantwortung die Genehmigungen einholen. Der Kunde haftet für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit gegenüber H + H.

(2) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Union verpflichtet. Er hat seine Umsatzsteuer-Identifika-

tionsnummer und etwaige Änderungen unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer und die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren zu geben sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu informieren.

(3) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, H + H den Aufwand und die Kosten, die wegen unterbliebener oder fehlerhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

(4) H + H haftet nicht für die Folgen mangelhafter oder unterbliebener Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, es sei denn, es fällt H + H Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 8 Zahlung, Verzug

(1) Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, stets per Banklastschrift, Postnachnahme oder Vorkasse. Nebenkosten des Geldverkehrs trägt der Kunde.

(2) Der Kaufpreis für Software-Produkte wird mit der Bestellung fällig. Zahlungen für Dienstleistungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

(3) Sollte zu Gunsten des Kunden eine Stundungsvereinbarung getroffen werden, werden die Forderungen von H + H insgesamt fällig, sobald der Kunde mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Kunde die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde.

(4) H + H ist berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Aufrechnung, Abtretung, Weiterveräußerung von Lizenzen

(1) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder anerkannt wurden.

(2) H + H behält sich das uneingeschränkte Recht zur Abtretung ihrer Forderungen an Dritte vor.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit H + H ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Der Weiterverkauf von Lizenzrechten durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Soweit zulässig und nichts anderes vereinbart ist, übernimmt H + H keine Haftung dafür, dass die gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich Mitteilung zu machen, soweit derartige Verletzungen bekannt oder ihm gegenüber gerügt werden. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Falle, auf Verlangen von H + H hin alle zur Verteidigung gegen angebliche Schutzrechtsverletzungen im Namen des Kunden erforderlichen Erklärungen abzugeben und H + H bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

(2) Bei einer Verpflichtung steht es H + H frei, wahlweise die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen oder den Vertragspartner einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand den Verletzungsvorwurf beseitigen.

(3) An Software-Produkten, die von H + H erstellt wurden, behält sich H + H das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Kopieren ist ohne vorherige Einwilligung seitens H + H untersagt. Auf Verlangen hin sind sie unverzüglich an H + H herauszugeben. Für eine Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte haftet H + H nur, wenn bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen. Soweit diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht, ist die Haftung von H + H auf den Rechnungswert der Ware beschränkt.

(4) Sind die gelieferten Waren nach Anweisungen des Kunden gefertigt worden, so hat der Kunde H + H von Forderungen freizustellen, die auf Grund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter erhoben werden.

§ 11 Gewährleistung für Verkauf und Lieferung

(1) Unternehmer müssen offensichtliche Mängel sowie bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offenbare Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher die Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung. Dieses gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für die Kaufentscheidung die Beweislast. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen bzw. Garantiesprüchen ist der Verbraucher verpflichtet, den Garantienachweis zusammen mit den Rechnungen bei Geltendmachung vorzulegen.

(2) Ist der Käufer Unternehmer, leistet H + H für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. H + H ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, soweit dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehl, kann der Kunde grundsätzlich die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch dieses Recht nicht zu.

(4) Will der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels zu. Will der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz besteht in der Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn H + H die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen hat.

(5) Ist der Kunde Unternehmer, können Schadensersatzansprüche - insbesondere auch für Mangelfolgeschäden - nur geltend gemacht werden, wenn der eventuelle Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung seitens H + H beruht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche aus Produkthaftungen und bei Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens.

(6) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe Absatz 1 dieser Bestimmung).

(7) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn H + H Arglist vorwerfbar ist.

(8) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine verbindlichen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

(9) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch H + H nicht.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

H + H haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens H + H, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftungen, bei Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch H + H, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens gehaftet wird.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich H + H das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich H + H das Eigentum an der verkauften bzw. installierten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, auch wenn die aufgrund des konkreten Kaufvertrages fällige Forderung gezahlt sein sollte.

(2) Der Kunde darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur soweit verfügen, als er sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, einbaut oder weiter veräußert. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, H + H einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung sowie Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware und einen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Unternehmer schon jetzt seine Ansprüche an H + H ab. H + H behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen. Soweit der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät, hat der Unternehmer auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts H + H das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten, die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(4) H + H ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei einer Verletzung einer Vertragspflicht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

(5) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für H + H. Erfolgt eine Verarbeitung mit H + H nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt H + H an der neuen Sache das Miteigentum zum Wert der gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, H + H nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 14 Datenschutz

(1) H + H verwendet die angegebenen Daten der Kunden nur zur Erfüllung der vertraglich zugesagten Leistungen bzw. dafür, wiederkehren-

den Besuchern erneute Angaben zu ersparen. H + H gibt keine persönlichen Daten an Dritte weiter.

(2) Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darüber unterrichtet, dass die angegebenen Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus den vertraglichen Aufgaben ergeben, maschinell verarbeitet werden.

(3) Soweit sich H + H Dritter zur Erbringung der angebotenen Leistungen bedient, ist H + H berechtigt, die zur Vertragserfüllung relevanten Daten diesem Dritten offen zu legen.

(4) Der Kunde kann jederzeit die Löschung seiner Daten verlangen.

(5) H + H darf jederzeit anonymisierte Daten, wie die regionale Kundenverteilung, Objektstrukturen, Aufwandsstrukturen, Anzahl der Zugriffe, etc. zu eigenen Zwecken verwenden und auch weitergeben.

(6) H + H weist ausdrücklich daraufhin, dass das Internet trotz aller technischen Vorkehrungen eine absolute Datensicherheit nicht zulässt. Für Handlungen von Dritten haftet sie nicht. Keinesfalls haftet sie für andere als grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftungen und bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden.

(7) Der Kunde seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritte über die Nutzung der bereitgestellten Seiten und Software nicht für ihn oder Dritte bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Installationsaufträge

(1) Soweit eine Installation Gegenstand des Vertrages ist, ist die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, weder geschuldet noch wird sie geprüft. Dies gehört vielmehr in den Verantwortungsbereich des Kunden. Während des Testbetriebes bzw. der Installation ist der Kunde verpflichtet, die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherzustellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einzustellen. Die Sicherung aller Daten liegt in der Verantwortung des Kunden.

(2) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine Erprobung stattgefunden hat. Die Funktionsfähigkeit der Software wird mittels Funktionstest überprüft. Nach einwandfreiem Testverlauf bestätigt der Kunde die Abnahme der installierten Software durch Unterzeichnung des Testprotokolls.

(3) Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

(4) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens H + H, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen nach Beendigung als erfolgt.

(5) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von H + H für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Gewährleistung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(6) Ist die installierte Anlage vor der Abnahme ohne ein Verschulden seitens H + H untergegangen oder verloren gegangen, so ist H + H berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Installation.

(7) Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde im Rahmen des Absatzes 6 nur verlangen, wenn und soweit es insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen für H + H zumutbar ist. Für diese ist eine erneute Vergütung zu entrichten.

(8) Bei vereinbarten Schulungsleistungen, die ohne Verschulden seitens H + H nicht am vereinbarten Ort durchgeführt werden können, finden die Absätze 6 und 7 ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Lizenz-Software

(1) H + H gewährt für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche persönliche Recht (im folgenden auch als „Lizenz“ bezeichnet), die beiliegende Kopie der Software auf einem einzelnen Computer und nur an einem Ort zu benutzen. Als Lizenznehmer darf der Kunde die Software in körperlicher Form von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer nur einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Erwirbt der Kunde eine Binärlizenz, liefern wir das Programm im Objektcode auf Standarddatenträgern einschließlich Dokumentation für eine Zentraleinheit und –ggf – der vereinbarten Anzahl gleichzeitiger Benutzer und zugreifender Stationen.

Die Überlassung von Quellcodes bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Das Anfertigen von Reservekopien ist nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengesetzter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen. Ebenso ist die Rückübersetzung (recompiling) der Software oder die Beseitigung von Sicherheitsmechanismen untersagt. Copyrightvermerke auf den Datenträgern dürfen vom Kunden nicht entfernt und müssen von ihm auf jeder Vervielfältigung angebracht werden.

(3) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von H + H und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden.

(4) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Originaldatenträger, alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material vollständig an uns herauszugeben und die Löschung der Programme auf seiner EDV-Anlage zu veranlassen. Auf Verlangen hat der Kunde die Löschung der Programme schriftlich zu bestätigen.

(5) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Deshalb ist Gegenstand des Vertrages nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Aus diesem Grund übernimmt H + H nur die Gewährleistung dafür, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Bedingungen und bei normaler Instandhaltung in der Materialausführung fehlerfrei ist. Aus den vorstehenden Gründen übernimmt H + H keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt H + H keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Erwerbers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Ist die Software nicht im Sinne des Vorstehenden grundsätzlich brauchbar, so hat der Erwerber das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat H+H, wenn die Herstellung von brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

(6) Für die Lizenz-Software-Verträge gilt die unter § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte Haftungsbeschränkung.

Die Zahlungspflicht von H + H im Zusammenhang mit dem Lizenz-Vertrag ist insgesamt auf die entrichtete Lizenzgebühr beschränkt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen H + H und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Göttingen.

(3) Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, vereinbaren H + H und der Kunde als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen Göttingen, Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Bei Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Regelung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stand: Juni 2004